

sein Bewenden haben, weil wir alle Sachen in dreyen Instanzen abgethan wissen wollen.

16. Im übrigen werden wir, wie es mit denen Appellationen zu halten, mit nächstem eine besondere Konstitution publiciren lassen.

17. Gleichwie wir aber die Mediatsfürstenthümer, Standesherrschaften und die Stadt Breslau, bey ihren Regierungen und Gerichten überall gelassen haben, also gehen auch immediate die Appellationen von denenselben an das Tribunal; und muß es damit eben so, wie bey denen Immediatsfürstenthümern gehalten werden; jedoch wird die summa appellabilis nur auf 100 Rthlr. festgesetzt.

18. Wir haben auch ferner in Breslau und Glogau zwey besondere Konsistorien angeordnet, welchen wir die geistlichen Sachen, so unsere evangelische Unterthanen angehen, anvertrauet haben.

Die Oberamtsregierung respizirt hauptsächlich die zu denen Consistoriis gehörigen Sachen: nur daß ein katholischer Prälat, ein evangelischer Geistlicher, und zwey weltliche Konsistorialräthe, als Assessores dazu gefordert, und zu dem Ende ein besonderer Tag ausgemacht werden soll.

19. Vor diese Konsistoria gehören bloß diejenigen Sachen, welche den geistlichen Staat angehen, und zum Aufnehmen der Religion gereichen: als Aufsicht über die Prediger, Kirchen